

Nutzungsbedingungen

Für die Wortbildmarke „Wangerland“

Die Wangerland Touristik GmbH (nachfolgend „WTG“ genannt) ist Inhaberin der Marken- und Urheberrechte an der Destinationsmarke „Wangerland“. Als Trägerin dieser Marke, die die einheitliche touristische Identität des Wangerlands abbildet, ist ausschließlich die WTG berechtigt, die Marke zu verwalten und deren Nutzung zu vergeben.

Die zentrale Aufgabe der WTG besteht darin, die Destinationsmarke zu stärken und ihre Positionierung im Markt nachhaltig zu optimieren. Eine Marke ist das in der Vorstellung der Kundinnen und Kunden verankerte, unverwechselbare Bild einer Dienstleistung, eines Produkts oder eines Unternehmens. Dieses Markenbild entsteht durch die Summe aller Eindrücke und Erfahrungen, die über einen längeren Zeitraum hinweg gesammelt werden.

Um eine konsistente und wirkungsvolle Markenwahrnehmung sicherzustellen, ist eine einheitliche Verwendung der Destinationsmarke nach verbindlichen Richtlinien unerlässlich. Die WTG behält sich daher das Recht vor, die Nutzung der Marke zu steuern und sicherzustellen, dass diese nicht in Verbindung mit Produkten oder Dienstleistungen erfolgt, die der Markenstärkung oder einer klaren Marktpositionierung entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund sind touristische Dienstleister im Wangerland berechtigt, die Destinationsmarke „Wangerland“ gemäß den nachfolgenden Bedingungen zu verwenden. Touristische Dienstleister im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind alle Unternehmen, Betriebe, Organisationen oder Einzelpersonen, die im Gebiet des Wangerlands touristische Leistungen oder Angebote bereitstellen. Dazu zählen insbesondere Anbieter von Beherbergung, Gastronomie, Freizeitaktivitäten, touristischer Infrastruktur sowie tourismusnaher Dienstleistungen (z. B. Fahrradverleih, Gästeführungen, Reedereien oder Kulturveranstalter).

1. Verwendung der Destinationsmarke „Wangerland“ durch touristische Dienstleister

Touristische Dienstleister sind berechtigt, die Destinationsmarke „Wangerland“ gemäß den auf www.wangerland.de/marke veröffentlichten Logorichtlinien zu nutzen. Jegliche Nutzung, die von diesen Richtlinien abweicht, ist unzulässig. Das Logo darf ausschließlich als feste Applikation und nur in vollständiger Form verwendet werden. Eine partielle, abgeänderte oder verfremdete Darstellung des Logos ist nicht gestattet.

Die Nutzung ist ausschließlich auf werbliche Kommunikationsmaßnahmen beschränkt. Hierzu zählen insbesondere: Printmedien, Prospekte, Kataloge, Flyer, Faltblätter, Werbeanzeigen, Internetseiten, Geschäfts- und Briefpapier, Visitenkarten sowie Tür- und Tischschilder.

Ziel ist die gemeinsame Stärkung und optimale Marktpositionierung der Destinationsmarke „Wangerland“. Die Nutzung im Rahmen der oben genannten Zwecke ist ausdrücklich gestattet. Mit der Verwendung der Destinationsmarke erkennen touristische Dienstleister die verbindlichen Logorichtlinien an. Bei nicht regelkonformer Nutzung – insbesondere bei Abweichungen von den Logorichtlinien oder bei einer Verwendung zu anderen als den definierten Werbezwecken – behält sich die WTG das Recht vor, die Nutzung zu untersagen und den Einsatz entsprechender Werbemittel zu verbieten.

2. Qualitätsgebundene Nutzung der Destinationsmarke „Wangerland“

Die WTG stellt die einheitliche Wort-Bild-Marke zur Verfügung, um eine kontinuierlich hochwertige Außendarstellung der Destination Wangerland zu unterstützen. Ziel ist eine hohe Wiedererkennbarkeit sowie die Positionierung des Wangerlands als qualitativ anspruchsvolles Reiseziel.

Nutzungsbedingungen

Für die Wortbildmarke „Wangerland“

Voraussetzung für die Nutzung der Destinationsmarke ist – neben der strikten Einhaltung der Logorichtlinien – die Identifikation mit dem Anspruch, dass die Marke ausschließlich für qualitativ hochwertige Angebote steht. Alle nutzungsberechtigten touristischen Dienstleister verpflichten sich zur Sicherung und stetigen Verbesserung der Qualität ihrer Leistungen und Produkte.

Die WTG ist berechtigt, die Nutzung der Destinationsmarke auszusetzen, wenn Angebote oder Dienstleistungen in gravierender Weise gegen die Markenziele – insbesondere gegen die Prinzipien der Qualitätserhaltung und -steigerung – verstoßen. In diesem Fall kann die Geschäftsführung der WTG auf entsprechende Mängel hinweisen und eine angemessene Frist zur Nachbesserung setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ausreichende Qualitätsverbesserung, kann der zuständige Ausschuss die Nutzungsberechtigung bis zur Herstellung eines den Anforderungen entsprechenden Qualitätsniveaus aussetzen.

Die Verwendung der Destinationsmarke ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn diese im Zusammenhang mit rechtswidrigen, sittenwidrigen, diskriminierenden, parteipolitischen oder nicht-konfessionell neutralen Aktivitäten erfolgt.

Die WTG behält sich das Recht vor, Sanktionen wie Verwarnungen oder den temporären Entzug der Nutzungsbeziehung auszusprechen, insbesondere dann, wenn überdurchschnittlich viele qualitätsbezogene Beschwerden von Kundenseite gegen den betreffenden Dienstleister eingehen.

3. Einschränkung der Verwendung der Destinationsmarke „Wangerland“

Die Nutzung der Destinationsmarke „Wangerland“ ist ausschließlich im Rahmen der unter Punkt 1 genannten werblichen Zwecke gestattet. Eine darüberhinausgehende Verwendung – insbesondere auf Produkten oder zu Merchandisingzwecken (z. B. auf Kleidung, Gläsern, Tassen, Sportartikeln, Souvenirs, Lebensmitteln, Genussmitteln o. Ä.) – ist ausdrücklich untersagt.

Bei unzulässiger Verwendung behält sich die WTG das Recht vor, die sofortige Einstellung des Vertriebs der betroffenen Handels- oder Merchandisingprodukte zu verlangen.

4. Verpflichtung zur regelkonformen Nutzung der Destinationsmarke „Wangerland“

Mit der Nutzung der Destinationsmarke „Wangerland“ bestätigen touristische Dienstleister ihre Zustimmung zu den vorstehenden Nutzungsbedingungen sowie den geltenden Logorichtlinien. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist verpflichtend.

Die WTG ist berechtigt, die Nutzungsberechtigung zu entziehen, wenn eine Verwendung erfolgt, die den Logorichtlinien oder den Marken- und Qualitätszielen der WTG zuwiderläuft. In diesem Fall dürfen Werbemittel, die das Destinationslogo enthalten, nicht weiter verwendet oder verbreitet werden. Im Falle einer unzulässigen Nutzung behält sich die WTG das Recht vor, neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung auch Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Wangerland, August 2025